

Nutzungsordnung

für den Veranstaltungsraum im Nebengebäude des VfR 1926 Sondernheim e.V.

Allgemeine Nutzung

1. Zwischen dem VfR 1926 Sondernheim und dem Mieter wird ein Mietvertrag geschlossen.
2. Eine Untervermietung sowie die Überlassung des Saals an Dritte ist nicht zulässig.
3. Verstößt ein Mieter gegen diese Nutzungsordnung, so ist der VfR 1926 Sondernheim berechtigt, diese Person von der weiteren Nutzung auszuschließen.
4. Den Anordnungen der Beauftragten des VfR 1926 Sondernheim ist Folge zu leisten. Den Beauftragten ist zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle zu allen Räumen jederzeit Zutritt zu gewähren. Das Hausrecht steht dem VfR 1926 Sondernheim zu. Für die Dauer der Veranstaltung übt auch der Mieter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit notwendig ist.
5. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
6. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Lärmbelästigung verursacht wird.
7. Es dürfen Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente nur so genutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
8. Weitere eventuell notwendige öffentliche- bzw. privatrechtliche Genehmigungen sind durch den Mieter einzuholen.

Rücktritt vom Mietvertrag

1. Der Verein hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Mietvertrag zu widerrufen. Dem Benutzer stehen wegen des Rücktritts keine Ersatzansprüche zu.
2. Rücktritt durch den Mieter ist bis 14 Tage vor der Veranstaltung möglich. Der Mieter hat dies schriftlich mitzuteilen. In diesem Falle sind 50% der vereinbarten Miete zu entrichten. Falls der Rücktritt durch den Mieter nicht rechtzeitig erfolgt, hat dieser die festgesetzte Miete zu entrichten.

Bestuhlung

Ein Höchstleinlass von 50 Personen darf bei Veranstaltungen nicht überschritten werden.

Ausschmücken, Dekorieren

Ausschmücken und Dekorieren o. ä. bedarf der Zustimmung des Vereines. Hierzu dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden.

An den Wänden dürfen keine Befestigungen vorgenommen werden. Insbesondere das Bohren von Löchern usw. ist untersagt.

Die Verwendung von offenem Licht innerhalb der Räumlichkeiten sowie die Benutzung zusätzlicher elektrischer Anlagen ist nur mit Genehmigung erlaubt.



Bedienung der Einrichtungen, Schlüssel

Der Mieter wird in die Bedienung der Heizung, Beleuchtung, elektrischen Einrichtungsgegenstände und sonstiger Ausstattungen unterwiesen.

Weiterhin wird dem Mieter einen Schlüssel für die Räumlichkeiten übergeben. Der Schlüssel ist bei der Rückgabe der Räumlichkeiten an den Vereinsverantwortlichen wieder zurückzugeben. Die Schlüsselübergabe erfolgt am Veranstaltungstag um 10.00 Uhr. Die Rückgabe des Schlüssels findet grundsätzlich am darauffolgenden Tag um 12.00 Uhr statt.

Nach der Veranstaltung wird die Räumlichkeit überprüft. Sollten Schäden festgestellt werden, so wird der Verein diese auf Kosten des Mieters beseitigen.

Es ist ein Übergabe- und Rückgabeprotokoll anzufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Miete

Für die Nutzung der Räume werden nachfolgende Kosten erhoben:

Miete / pro Tag	200,00 €
Grundreinigung	70,00 €

Zur Nutzung überlassen wird der Veranstaltungsraum, die Küche, Damen- und Herrentoilette sowie der Flur.

Ebenso enthalten ist der Verbrauch an Nebenkosten wie Wasser, Strom und Heizung. Nicht umfasst ist die Nutzung von Handtüchern und Geschirrhandtüchern sowie Toilettenpapier.

Die Miete sowie die Kautions sind bei Vertragsabschluss vor der Veranstaltung fällig.

Kautions

Als Sicherheitsleistung hat der Mieter eine Kautions für die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in Höhe von 200,00 € zu entrichten. Der Versicherungsnachweis bleibt hiervon unberührt.

Vorbereitungszeit

Die Vorbereitungszeit wird auf den Veranstaltungstag beschränkt. Sollte der Mieter einen weiteren Tag für die Vorbereitung oder Nachbereitung benötigen, so sind pro Tag 50,00 € zu entrichten.

Reinigung

Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzung dem Verein die überlassenen Räume in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand (nass gereinigt) bzw. wenn eine Grundreinigung vereinbart wurde im besenreinen Zustand zu übergeben.

Zur Reinigung (besenrein) gehören u. a. das Aufwischen von ausgeschütteten Getränken etc., das Aufräumen und Reinigen der Tische und das Ausfegen der benutzten Räume einschließlich der Toilettenanlagen. Bei einer eventuellen Benutzung der Küche ist diese zu reinigen.

Müll- und Küchenabfälle müssen vom Veranstalter selbst entsorgt bzw. mitgenommen werden



Allgemeine Bestimmungen

1. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes, des Lebensmittelgesetzes, der Hygieneverordnung sowie des Jugendschutzgesetzes zu legen.
2. In den Räumlichkeiten ist das Rauchen generell untersagt. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Verbot eingehalten wird.
3. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Zufahrt für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge freigehalten wird.
4. Die Notausgänge sind bei Beginn einer Veranstaltung aufzuschließen und dürfen während der Veranstaltung nicht mehr verschlossen oder verstellt werden.

Haftungsausschluss

1. Der VfR 1926 Sondernheim überlässt dem Mieter den Saal zur Benutzung in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zusammen mit dem Vereinsverantwortlichen zu prüfen. Ein entsprechender Nachweis wird geführt.
2. Der Mieter stellt den VfR 1926 Sondernheim vor etwaigen Haftpflichtansprüchen, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
3. Der Mieter verzichtet darüber hinaus auf Haftpflichtansprüche gegen den Verein für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte. Der Mieter hat vor der Benutzung der Räumlichkeiten nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche Freistellungsansprüche gedeckt werden.
4. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

Sondernheim, den 02.01.2019

Christian Keiser
1. Vorsitzender